

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 475

Bern, 9. Juli 2020

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Krieger (Präsidentin i.V.), Oberrichter
Schmid, Oberrichter Aebi
Gerichtsschreiber Bittel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 20. Juni 2019 (PEN 18 206)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) erklärte den Beschuldigten und Berufungsführer A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 20. Juni 2020 der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 19. April 2018 durch Rechtsüberholen auf der Autobahn C._____, D._____, (Ziff. I.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs; pag. 146 f.) sowie der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach begangen am 19. April 2018 durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel und Nichtwahren eines ausreichenden Abstandes auf der Autobahn C._____ (Ziff. I.2; pag. 147) schuldig.

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen (pag. 147) zu:

1. einer Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu CHF 100.00, ausmachend CHF 1'600.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt wurde;
2. einer Verbindungsbusse von CHF 400.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf vier Tage;
3. einer Übertretungsbusse von CHF 800.00, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf acht Tage festgesetzt wurde, sowie
4. den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'442.00.

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt E._____ namens und auftrags des Beschuldigten mit Eingabe vom 21. Juni 2019 fristgerecht die Berufung an (pag. 151). Die Berufungserklärung datiert vom 31. Dezember 2019 und ging – ebenfalls innert Frist – am 3. Januar 2020 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 214 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 8. Januar 2020 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 221 f.).

3. Wechsel der Verteidigung

Mit Schreiben vom 24. März 2020 teilte Rechtsanwalt E._____ mit, er lege das Mandat nieder (pag. 237). Daraufhin wurde mit Verfügung vom 25. März 2020 festgehalten, dass die Berufungsverhandlung vom 9. Juli 2020, zu welcher bereits rechtsgültig vorgeladen worden sei, für den Beschuldigten wie vorgesehen stattfinde (pag. 239 f.). Am 1. April 2020 liess Rechtsanwältin B._____ unter Beilage einer Anwaltsvollmacht vernehmen, dass der Beschuldigte sie mit der Wahrung seiner Interessen im Strafverfahren beauftragt habe (pag. 241).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 29. Mai 2020; pag. 249) sowie bei der Kantonspolizei F._____ einen Erhebungsbericht über die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (datierend vom 20. Mai 2020; pag. 247 f.) eingeholt. Des Weiteren wurde der Beschuldigte von der Kammer ergänzend einvernommen (pag. 260 ff.)

5. **Anträge des Beschuldigten**

Rechtsanwältin B._____ stellte und begründete für den Beschuldigten in der oberinstanzlichen Verhandlung die folgenden Anträge (pag. 267):

1. Der Beschuldigte sei von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen.
2. Die Kosten der Untersuchung und der erst- und oberinstanzlichen Verfahren inkl. der Kosten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Der Beschuldigte sei für das Untersuchungsverfahren und das vorinstanzliche Verfahren mit einer Prozessentschädigung von CHF 8'806.30 zu entschädigen.
4. Für das oberinstanzliche Verfahren sei dem Beschuldigten gestützt auf die eingereichte Honorarnote eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Beschuldigte focht das Urteil der ersten Instanz vollumfänglich an (pag. 214 f.), weshalb dieses von der Kammer umfassend, d.h. mit voller Kognition, zu überprüfen ist (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Da lediglich der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen hat, darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil nicht zu seinen Ungunsten abändern (Art. 391 Abs. 2 StPO; Verschlechterungsverbot).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

7. **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten wird gemäss dem Strafbefehl vom 20. Juli 2018 (pag. 28 ff.) – der nach Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO als Anklageschrift gilt – folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Der Beschuldigte fuhr als Lenker eines Personenwagens auf der Überholspur der Autobahn und schloss auf zwei sich vor ihm befindende Personenwagen N._____ (Automarke) sowie O._____ (Automarke) auf, welche beabsichtigten, einen sich auf dem Normalstreifen befindenden Lastwagen zu überholen. Im Anschluss wechselte der Beschuldigte auf den Normalstreifen, fuhr rechts an den beiden Fahrzeugen vorbei und schloss so nahe auf den sich vor ihm befindenden Lastwagen auf, dass der erforderliche Mindestabstand von zwei Sekunden bzw. halber Tacho in Metern nicht mehr gewährleistet war. Anschliessend beschleunigte der Beschuldigte sein Fahrzeug, überholte die beiden Personenwagen rechts und begab sich erneut, durch eine sehr enge Lücke (Abstand zwischen dem O._____ (Automarke) und dem zu überholenden Lastwagen: ca. 6.70 Meter), zwischen dem Lastwagen und den beiden Personenwagen hindurch, vor diese auf die Überholspur, wobei er sowohl den Lastwagenlenker als auch die beiden Personenwagenlenker gefährdete. Die Lenkerin des O._____ (Automarke) musste in der Folge ein abruptes Bremsmanöver einleiten, um eine Kollision

mit dem Beschuldigten zu vermeiden. Mit seinem Verhalten schuf der Beschuldigte eine ernstliche Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer und nahm diese auch in Kauf.

8. Rahmengeschehen sowie unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat das Rahmengeschehen sowie den unbestrittenen und den bestrittenen Sachverhalt einlässlich und zutreffend wiedergegeben (S. 6 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 168 ff.). Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden.

9. Beweiswürdigung

9.1 Vorbemerkung

Die Vorinstanz legte die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung eingehend dar und zählte die vorhandenen Beweismittel auf (S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 171 ff.). Auf diese zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden.

Für das oberinstanzliche Verfahren ergänzend als Beweismittel zu erwähnen ist die Befragung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 9. Juli 2020 (pag. 260 ff.).

9.2 Konkrete Beweiswürdigung

9.2.1 Anzeigerapport sowie Aussagen der Polizisten G._____ und H._____

Einleitend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Polizisten H._____ und G._____ den Ausgangspunkt der Beweiswürdigung bilden, da die diesem Verfahren zugrundeliegende Anklage auf deren Wahrnehmungen basiert. Es gilt – was für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen bedeutsam ist – zu betonen, dass nicht die Zeugin I._____ von sich aus den Vorfall der Polizei meldete, sondern diese von der Polizei zur Einvernahme vorgeladen wurde (pag. 4, 14 f.).

Die Vorinstanz hielt betreffend den Anzeigerapport fest, dass der Sachverhalt darin vergleichsweise ausführlich, detailreich und präzise geschildert werde (pag. 174). Nach Auffassung des Gerichts lasse er kaum Fragen offen (a.a.O.). Diese Feststellung teilt die Kammer: **G.**_____ beschrieb darin einlässlich die Fahrt des Beschuldigten von der Einfahrt auf die Autobahn bei der Auffahrt J._____, Fahrtrichtung K._____, bis zur Anhaltung in L._____. Er zeichnete nicht nur dessen Lenkverhalten detailliert auf (z.B. «beschleunigte der M._____ (Automarke) stark, was durch lautes Aufheulen des Motors des M._____ (Automarke) hörbar war», «wechselte sogleich vom Beschleunigungs- auf den Überholstreifen», «fuhr der M._____ (Automarke), mit einer geringen Geschwindigkeitsdifferenz gegenüber der vorgenannten Fahrzeuge auf dem Überholstreifen, auf dem Normalstreifen weiter», «konnte die Patrouille beobachten, wie der M._____ (Automarke) über eine Strecke von 200 bis 250 Meter [mit exakt der gleichen Geschwindigkeit] neben einem schwarzen N._____ (Automarke) [Coupé oder Limousine] herfuhr»; allesamt pag. 3), sondern schätzte auch die von ihm gefahrenen Geschwindigkeiten, nannte die Kontrollschildnummern, Fahrzeugtypen und -farben der übrigen Beteiligten und ordnete das Geschehen räumlich und zeitlich ein.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte G._____ den Inhalt des Anzeigerapportes (pag. 94 Z 11 ff.). Überdies vermochte er den damaligen Vorfall auch noch rund neun Monate später ausführlich und im Einklang mit seinen Ausführungen im Anzeigerapport wiederzugeben (a.a.O. Z 18 ff.). Seine Schilderung wirkt sachlich. Er verzichtet auf Verstärkungen, äussert sich zurückhaltend (z.B. «Der M._____ (Automarke) fuhr, soviel ich mich erinnern kann, schneller als 120, aber nicht derartig schnell, dass wir uns veranlasst gesehen hätten, eine Messung vorzunehmen [...]», pag. 94 Z 26 ff.; «Meiner Wahrnehmung nach muss es eine relativ starke Bremsung gewesen sein, da der hinter dem O._____ (Automarke) [...] fahrende weisse N._____ (Automarke) gleichzeitig relativ stark in die Bremsen ging», pag. 95 Z 30 ff.) und legt offen, wenn er sich nicht mehr ganz sicher ist (z.B. «wenn ich mich recht erinnere, ein roter O._____ (Automarke)», pag. 94 Z 35; «Ich kann es nicht mehr sagen bzw. eine Angabe in Metern machen», pag. 95 Z 4). Die Kammer erachtet dessen Schilderungen sowohl im Anzeigerapport als auch vor der Vorinstanz für glaubhaft und stellt auf diese ab.

Desgleichen gilt betreffend die Aussagen von H._____, der zusammen mit G._____ auf Patrouille war und das Polizeifahrzeug lenkte: Obgleich er nicht der Verfasser des detaillierten Anzeigerapports ist und als Fahrer des Polizeifahrzeugs den Vorfall naturgemäss weniger genau wahrnehmen konnte, vermochte er vorinstanzlich das damalige Geschehen verhältnismässig detailliert wiederzugeben (pag. 91 Z 21 ff.). Seine Schilderungen decken sich in den wesentlichen Punkten mit jenen von G._____ und dem Anzeigerapport, ohne jedoch identisch zu sein, was dafür spricht, dass sich die beiden Zeugen im Vorfeld der Verhandlung nicht abgesprochen hatten. Auffallend ist weiter, dass H._____ darauf verzichtete, den Beschuldigten übermässig zu belasten, obgleich ihm dies ein Leichtes gewesen wäre, was für die Glaubhaftigkeit von dessen Aussagen spricht: So hielt er etwa fest, dass der Wagen des Beschuldigten bei der Auffahrt auf die Autobahn zwar ziemlich laut getönt habe, er jedoch «sicher nicht» schnell gefahren sei (pag. 91 Z 25 f.). Der Wagen sei halt sehr stark und sei deshalb schnell auf der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gewesen, darüber jedoch sicherlich nicht (a.a.O. Z 26 ff.). Oder: «Dieser andere Wagen wurde durch das Manöver des Beschuldigten sicher nicht behindert» (a.a.O. Z 30 f.). Und auch auf die Frage der Gerichtspräsidentin, was er zum Vorwurf des Nichtwahrens des erforderlichen Mindestabstands durch den Beschuldigten zum Lastwagen meine, gab dieser u.a. zu Protokoll, dass er das Manöver «nicht als wahnsinnig beängstigend bezeichnen [würde]»; der Beschuldigte sei nur wenige Augenblicke hinter dem Lastwagen her gefahren (pag. 92 Z 32 ff.; ähnlich pag. 93 Z 3 ff. betreffend den Abstand beim Fahrstreifenwechsel). Die Schilderung des Zeugen wirkt selbsterlebt und ist mit ausgefallenen Details gespickt, welche sich in einer fingierten Aussage nicht fänden: So vermochte sich H._____ noch daran zu erinnern, dass er zu seinem Kollegen gesagt habe: «muesch luege, jetz überhout er de grad rächts» (pag. 91 Z 41 f.). Und dass der weisse N._____ (Automarke), nachdem der rote O._____ (Automarke) wieder auf den Normalstreifen gewechselt war, ziemlich zügig beschleunigt habe und sich die beiden Polizisten gewundert und sich gefragt hätten, ob er sie nicht wahrgenommen habe (pag. 92 Z 4 ff.).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die Schilderungen im Anzeigerapport als auch die Aussagen von G._____ und H._____ detailliert, konsistent und glaubhaft sind, weshalb die Kammer auf diese abstellt.

9.2.2 Aussagen von I._____

I._____ lenkte den im Anzeigerapport erwähnten roten O._____ (Automarke). Wie vorstehend festgehalten (E. 9.2.1), meldete sich diese nicht von sich aus bei der Polizei, um eine Aussage zu deponieren, sondern wurde vielmehr von dieser kontaktiert und zur Einvernahme vorgeladen (pag. 15 Frage 6). Mithin kann aus der Entstehungsgeschichte ihrer Aussagen kein Motiv abgeleitet werden, den Beschuldigten zu Unrecht belasten zu wollen.

I._____ schilderte rund eine Woche nach dem fraglichen Vorfall ihre Fahrt gegenüber der Polizei. Ihre Ausführungen decken sich mit den Wahrnehmungen von G._____ und H._____ und ergänzen diese dahingehend, als die Schilderungen von I._____ mit ihrer Fahrt auf der Normalspur hinter dem Lastwagen beginnen, mithin zu einem Zeitpunkt einsetzen, in dem die Polizeipatrouille offenbar noch nicht in Sichtweite war, nahmen die beiden Polizisten doch den roten O._____ (Automarke) erst wahr, als sich dieser bereits auf dem Überholstreifen befand.

Die Ausführungen von I._____ betreffend das Überholmanöver des Beschuldigten wirken selbsterlebt: So legte sie ihre Gefühlswelt offen (z.B. «Ich war ziemlich erschrocken[,] da ich nicht damit rechnete, dass sich jemand getraut, sich in diese kleine Lücke zu drängen», pag. 15 Frage 6; «Ich hatte das Gefühl, dass er Zögert [sic]», pag. 18 Frage 30; «Ich erschrak und wurde sauer [...]», pag. 19 Frage 40) und berichtete von ihrer originellen Reaktion, als sie gesehen habe, dass die Polizei dem Fahrzeug des Beschuldigten gefolgt sei: «Ich dachte, wie schnell das Karma einem [sic] einholt» (pag. 15 Frage 6).

Auf die Frage nach dem Abstand zwischen ihr und dem Lastwagen im Zeitpunkt, da der Beschuldigte zum Überholvorgang angesetzt habe, äusserte sich I._____ bei der polizeilichen Befragung dahingehend, dass dieser ca. fünf Meter betragen habe (pag. 15 Frage 6). Später, aber noch in derselben Einvernahme, korrigierte I._____, dass es auch sieben Meter gewesen sein könnten (pag. 17 Frage 27). Der Beschuldigte seinerseits sei bis auf ca. drei bis vier Meter auf den Lastwagen aufgeschlossen, bevor er den Spurwechsel vom Normal- auf den Überholstreifen getätigt habe (a.a.O.). Diese Distanzen habe sie «[ü]ber den Daumen geschätzt» (a.a.O. Frage 28). Für ein Überholmanöver müsse man sich betreffend die Distanz wohl fühlen, was vorliegend sicherlich nicht der Fall gewesen sei (a.a.O.). Nach diesen Ausführungen wurde die Zeugin in den Gang der Polizeidienststelle geführt, wo sie diese Distanzen anzeigen sollte. Die Messung ergab eine solche von 3.7 m für die Distanz zwischen ihr und dem Lastwagen zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte beschleunigte und von 6.7 m für den Abstand als der Beschuldigte den Spurwechsel vollzog (pag. 17 Frage 29 und pag. 18 Frage 30).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte die Zeugin ihre damaligen Aussagen bei der Polizei. Ihre Angaben waren – obgleich seit dem Vorfall rund neun Monate verstrichen waren – detailliert und bei jenen Punkten, an welche sie

sich nicht mehr vollumfänglich zu erinnern vermochte, legte sie dies offen (z.B. «Ich bin mir nicht mehr 100%ig sicher, ob der schwarze Wagen auf dem rechten oder dem linken Fahrstreifen fuhr, als ich ihn erstmals wahrnahm», pag. 88 Z 25; «Da bin ich unsicher. Ich meine, [...]», pag. 89 Z 3), was für deren Glaubhaftigkeit spricht.

Die Vorinstanz stellte einerseits mit Verweis auf die Ausführungen der Verteidigung anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wonach es faktisch nicht möglich sei, einen rund fünf Meter langen Wagen durch eine derart knappe Lücke zu manövrieren, ohne dass es zur Kollision käme (pag. 180), andererseits mit dem Hinweis, dass das zuverlässige Schätzen von Distanzen und Abständen im fließenden Verkehr selbst für geschulte und erfahrene Polizisten sehr schwierig sei (pag. 181), nicht auf diese Schätzungen ab, sondern ging – «die verbleibenden Unsicherheiten stark zugunsten des Beschuldigten wertend» – von einem Abstand von je 20 m zwischen dem Fahrzeug von I. _____ und dem Lastwagen sowie dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Lastwagen aus (pag. 182).

Diese Beweiswürdigung überzeugt nicht. Die Kammer schliesst sich den vorinstanzlichen Erwägungen zwar dahingehend an, dass die von I. _____ geschätzten Distanzangaben kaum der Realität entsprochen haben mögen. Allerdings darf in diesem Fall das Gericht nicht von sich aus eine Schätzung vornehmen, insbesondere nicht ohne die dieser Schätzung zugrunde liegenden Faktoren offenzulegen. Es ist für die Kammer nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz den Wert von 20 Metern ermittelte, weshalb sie der vorinstanzlichen Beweiswürdigung in diesem Punkt nicht zu folgen vermag. Allerdings erachtet es die Kammer mit Blick auf die grundsätzlich glaubhaften Angaben von I. _____ als erstellt, dass der Abstand zwischen ihrem Fahrzeug und dem Lastwagen sowie jener zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Lastwagen im Zeitpunkt, als der Beschuldigte zum Überholmanöver ansetzte unüblich gering war. Diese zu knappen Abstände führten sodann dazu, dass der Abstand des Beschuldigten zum Fahrzeug von I. _____ nach dem Spurwechsel ebenfalls zu gering war, was diese zu einer impulsiv heftigen, jedoch nur kurzen Bremsung zwang (pag. 19 Frage 44), bei welcher das Antiblockiersystem ihres Wagens nicht ausgelöst wurde (pag. 19 Frage 45).

Anlässlich des oberinstanzlichen Verfahrens wandte die Verteidigerin ein (pag. 267 f.), dass die Aussagen von I. _____ nicht der Wahrheit entsprechen könnten, insbesondere was deren Ausführungen zum Bremsen und zum Vom-Gas-Gehen betreffe: Sie habe ausgesagt, dass der Beschuldigte nicht viel schneller gefahren sei als sie selbst, als er sich auf dem Normalstreifen befunden habe. Sie habe aber das Gefühl gehabt, dass er zögere. Da sie sich nicht sicher gewesen sei, was der Beschuldigte habe machen wollen, habe sie ebenfalls zu zögern begonnen und sei vom Gas gegangen. Dabei habe sich in der Folge die Distanz zwischen ihr und dem Lastwagen vergrößert. Zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte auf dem Normalstreifen zu beschleunigen begonnen habe, solle die Distanz zwischen der Zeugin und dem Lastwagen 3.7 m betragen haben; im Zeitpunkt, da der Beschuldigte den Streifenwechsel vollzogen habe, 6.7 m. Mithin habe sich der Abstand *bevor* der Beschuldigte die Spur gewechselt habe verdoppelt. Gemäss den Aussagen der Zeugin sei die Distanzvergrößerung darauf zurückzuführen gewesen, dass sie vom Gas gegangen sei. Diese Aussage mache jedoch, so die Verteidigerin, keinen Sinn.

Denn: Wenn die Zeugin – wie behauptet – 120 km/h und der Lastwagen ca. 80 km/h gefahren sei, sei es nicht möglich gewesen, dass sich der Abstand vergrössert habe, wenn sie lediglich vom Gas gegangen sei. Daraus müsse geschlossen werden, dass I. _____ bereits im Zeitpunkt, als sie geglaubt habe, der Beschuldigte würde zögern, abgebremst habe und nicht erst dann, als er zum Überholmanöver angesetzt habe

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Verteidigung insofern zuzustimmen ist, dass unter der Prämisse, dass der Lastwagen 80 km/h fuhr und die Zeugin 120 km/h, es (aus physikalischen Gründen) nicht möglich wäre, dass sich der genannte Abstand verkleinern würde. Allerdings sind die von I. _____ angegebenen Geschwindigkeiten wie auch die Distanzangaben keine exakten Werte, sondern beruhen lediglich auf Schätzungen: Betreffend die eigene Geschwindigkeit gab sie an, dass sie mit ca. 120 km/h verkehrt sei, «[v]ielleicht auch etwas weniger» (pag. 16 Frage 15); der Lastwagen sei mit ca. 80 km/h gefahren, «[v]ielleicht auch etwas schneller» (pag. 16 Frage 16). Gleich wie Distanzen, sind auch Geschwindigkeiten von anderen Fahrzeugen schwierig einzuschätzen, weshalb die Geschwindigkeitsangaben der Zeugin zurückhaltend zu würdigen sind. Dass es der Zeugin schwierig gefallen ist, die gefahrenen Geschwindigkeiten zu schätzen zeigt auch, dass sie beide Male explizit beifügte, dass die Geschwindigkeit vielleicht auch etwas tiefer bzw. höher sein könne. Indes wäre eine Verkürzung der Distanz, selbst wenn man der Unsicherheit Rechnung trüge und annähme, dass der Lastwagen mit 90 km/h verkehrt wäre und die Zeugin ihrerseits mit bloss 110 km/h, durch das blosses Vom-Gas-Gehen ohne gleichzeitigen Bremsvorgang nicht möglich, da sich dadurch die Geschwindigkeit nur langsam abbaut. Dass die Angaben von I. _____ in diesem Punkt nicht nachvollziehbar erscheinen, vermag jedoch nicht an der Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Aussagen zu rütteln. Vielmehr ist aufgrund des dynamischen und innert kurzer Zeit ablaufenden Geschehens davon auszugehen, dass die Zeugin das durch das Vom-Gas-Gehen ausgelöste weniger rasche Auffahren auf den Lastwagen als Vergrösserung des Abstandes empfand. Dafür, dass die Zeugin bereits vor dem Überholmanöver des Beschuldigten gebremst haben soll, bestehen keine Anhaltspunkte, hätte doch die Polizeipatrouille ein derartiges Abbremsen aufgrund der Bremslichter ebenfalls wahrgenommen.

Überdies brachte die Verteidigung vor, dass die Zeugin mit dem Autofahren masslos überfordert gewesen sei und auf der Überholspur gebremst, statt Gas gegeben habe (pag. 268): Zwar trifft es zu, dass I. _____ im Zeitpunkt des Vorfalls erst 21-jährig war, doch kann von einem jugendlichen Alter nicht *per se* auf Unerfahrenheit und Überforderung im Strassenverkehr geschlossen werden. Vielmehr müssen in eine solche Beurteilung weitere Kriterien, wie etwa die gefahrenen Kilometer oder der körperliche Zustand im Zeitpunkt der Fahrt, einfließen. Dafür, dass I. _____ in der fraglichen Situation überfordert gewesen sein könnte, liegen indes keine Anhaltspunkte vor und auch die Aussagen der beiden beobachtenden Polizisten legen keine derartige Annahme nahe. Auch ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die fragliche Situation I. _____ in Schwierigkeiten hätte bringen sollen, ist doch das Überholen eines Lastwagens auf der Autobahn ein Manöver, dass jeder Fahrschüler lernt und bei der Fahrt auf einer Autobahn unzählige Male vorkommt. Des Weiteren fuhr

I. _____ in einem O. _____ (Automarke), was ein relativ kleiner Wagen ist. Mit hin stand ihr genügend Platz zur Verfügung, um am Lastwagen vorbeiziehen zu können, ohne dass sie deswegen hätte zögern müssen. Lediglich der Vollständigkeit halber beizufügen ist, dass – wenn die Verteidigung das jugendliche Alter von I. _____ vorbringt – darauf hinzuweisen ist, dass der Beschuldigte damals bloss ein Jahr älter war und den Führerausweis (abzüglich der der Dauer des Entzugs und der Annullation, pag. 24) erst rund zwei Jahre (und damit noch auf Probe) besass. Was den zweitgenannten Einwand betrifft (Bremsen auf der Überholspur statt Gas geben), ist festzuhalten, dass I. _____ nicht grundlos auf die Bremse trat. Nicht nur wäre, in Anbetracht dessen, dass hinter ihr ein weiteres Fahrzeug verkehrte, eine derartige Annahme nicht naheliegend, sondern hätte dies auch bedeutet, dass I. _____ ihr Überholmanöver hätte abbrechen und auf die Normalspur hätte zurück wechseln wollen. Dies war ihr jedoch nicht möglich, da sich der Beschuldigte dort befand. Vielmehr betätigte sie die Bremse, deshalb und erst dann, als sich der Beschuldigte – wie vorstehend festgestellt – mit einem zu knappen Abstand vor sie setzte und sie – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (pag. 182) – den notwendigen Nachfahrabstand zu diesem wiederherstellen wollte. Bevor der Beschuldigte zum Überholmanöver ansetzte, war sie lediglich vom Gas gegangen, ohne jedoch die Bremse zu betätigen (pag. 18 Frage 33).

Im Ergebnis erachtet die Kammer die Ausführungen von I. _____ für glaubhaft. Sie zeichnen sich durch Konstanz, Detailgenauigkeit und qualitativen Detailreichtum aus, sind frei von Widersprüchen und geprägt von persönlichen Eindrücken. Lediglich betreffend die Frage nach den Abständen kann – aus den erwähnten Gründen – nicht auf die Angaben der Zeugin abgestellt werden. Die Einwände der Verteidigung vermögen weder an der Glaubwürdigkeit von I. _____ noch an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu rütteln.

9.2.3 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach dem fraglichen Vorfall angehalten und auf dem Polizeiposten in P. _____ einvernommen (pag. 6 ff.). Dabei gab er zu Protokoll, dass sich – als er auf dem Normalstreifen verkehrt sei – vor ihm auf dem Überholstreifen ein weisser N. _____ (Automarke) und vor diesem ein schwarzer N. _____ (Automarke) befanden (pag. 8 Frage 3). Er sei auf den Lastwagen aufgeschlossen. Da sein Kollege im schwarzen N. _____ (Automarke) den Spurwechsel nicht zugelassen habe, habe er beschleunigt und sei durch die Lücke zwischen dem schwarzen N. _____ (Automarke) und dem Lastwagen von der Normal- auf die Überholspur gewechselt (a.a.O.).

Diese Schilderung ist diametral anders als die übereinstimmenden Angaben von G. _____, H. _____ und I. _____. Obgleich dem Beschuldigten explizit vorgehalten wurde, vor einem roten O. _____ (Automarke) auf die Überholspur gewechselt zu sein, benennt er dieses Fahrzeug in seiner Schilderung mit keinem Wort. Auf den entsprechenden Vorhalt des Befragenden antwortete der Beschuldigte lediglich mit «Das stimmt nicht» (pag. 9 Frage 14). Und auch was die übrigen Fragen angeht, sind die Antworten des Beschuldigten inhaltlich karg (z.B. auf Frage nach dem Abstand zum schwarzen N. _____ (Automarke): «Der Abstand war ausrei-

chend gross» [pag. 8 Frage 6]), beschränken sich teilweise auf pauschale Bestreitungen («Das stimmt nicht», pag. 9 Frage 14, pag. 10 Fragen 17 und 20) und lassen bisweilen den gebührenden Respekt vor dem Gegenüber vermissen («Ich hatte jetzt keinen Meter[,] um die Distanz zu messen», pag. 9 Frage 12; «Ich muss mir das nicht erklären Ich weiss, ich bin 130 km/h gefahren. Sie können mir ja das Video zeigen. Das kann ja jeder behaupten», pag. 10 Frage 19) und auf Frage, ob den der Lenker des roten O._____ (Automarke) keine Auskunft geben könne, antwortete er: «Sie können ihm [sic] ja anrufen» (pag. 9, Frage 15). Auffallend ist, dass der Beschuldigte zwar wusste, welchen Abstand er einzuhalten hatte («Ich habe in der Fahrschule gelernt, das[s] ich einen Abstand von 2 Sekunden haben soll», pag. 8 Frage 5), er diesen für eine Geschwindigkeit von 120 km/h nicht annähernd korrekt bestimmen konnte (pag. 9 Frage 12: 14 m). Dass der Beschuldigte den benötigten Abstand nicht richtig einzuschätzen vermag, zeigt sich auch in seinen stereotypen Antworten auf entsprechende Fragen (z.B. «Ich hatte ausreichenden Abstand, so dass die Situation nicht gefährlich wird. AUF FRAGE: Ich hatte einen normalen Abstand, also 2 Sekunden», pag. 8 Frage 4; «Der Abstand war ausreichend gross», pag. 8 Frage 6; «[...] Sicher genug, dass niemand in Gefahr kommt», pag. 8 Frage 7; «[...] Der Abstand war ausreichend», pag. 9 Frage 11).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung berichtete der Beschuldigte nunmehr – in Abweichung zu seinen vorherigen Aussagen bei der Polizei – davon, dass sich auf der Überholspur ein O._____ (Automarke) befunden habe, vor welchen er gewechselt sei (pag. 105 Z 12 ff.). Auf den Vorhalt hin, dass er bei der Polizei statt von einem O._____ (Automarke) von einem schwarzen N._____ (Automarke) gesprochen habe, erklärte er, dass der schwarze N._____ (Automarke) vorausgefahren, den Lastwagen überholt und wieder auf die Normalspur gewechselt sei (pag. 106 Z 14 ff.). Diese Inkonsistenz in den Aussagen des Beschuldigten trägt nicht zu deren Glaubhaftigkeit bei. Der Grund für dieses Abschwenken von seiner bisherigen Version dürfte darin zu verorten sein, dass die Polizei nach der Einvernahme des Beschuldigten die Lenkerin des O._____ (Automarke) ausfindig machen konnte und deren Bericht sowie die Beobachtungen der Polizisten gegen die ursprünglich vom Beschuldigten geschilderte Version sprechen. Das laufende Anpassen seiner Aussagen an den jeweiligen Ermittlungsstand stellt – neben dem vorgenannten inkonsistenten Aussageverhalten – ein weiteres Lügensignal dar.

Betreffend die Abstände zwischen ihm und dem Lastwagen und dem O._____ (Automarke) und ihm gab er – zwar gleichbleibend, aber sehr ungenau (und damit auch unverfänglich) an, dass diese «[m]indestens 2 Sekunden, Tachosekunden» betragen hätten bzw. «genügend gross» gewesen seien (pag. 105 Z 24 ff.). Der Beschuldigte versucht denn auch sein Verhalten zu bagatellisieren, indem er die Aussagen der Polizisten als falsch abtut: «Ja, ich weiss auch nicht ... Vielleicht haben sie aus dem grossen Abstand, den sie entfernt waren, die Situation bzw. die Abstände falsch eingeschätzt» (pag. 106 Z 11 f.). Es scheint dem Naturell des Beschuldigten zu entsprechen, sein Verhalten als korrekt und angepasst darstellen zu wollen. So ist etwa aus dem verkehrspsychologischen Gutachten von lic. phil. Q._____, der die Fahreignung des Beschuldigten untersuchte, ersichtlich, dass der Beschuldigte beim testpsychologischen Kriterium der «Orientierung an der sozialen Erwünschtheit» (v31: Neigung sich positiv/angepasst darzustellen) einen sehr

hohen Wert aufweist, was den Gutachter zur Anmerkung veranlasste, wonach «[d]ie Fragen [...] mit einer deutlichen Tendenz, sich sozial erwünscht darzustellen, beantwortet [wurden]» (S. 6).

Im Unterschied zu den Schilderungen der einvernommenen Zeugen wirken die Aussagen des Beschuldigten inhaltlich karg, wenig plausibel, konstruiert und unglaublich, weshalb die Kammer nicht auf diese abstellt.

Festzuhalten ist allerdings, dass der Beschuldigte wusste, dass er nicht rechts überholen darf: Auf den Vorwurf angesprochen, wonach er den weissen N._____ (Automarke) und den roten O._____ (Automarke) rechts überholt haben solle, gab der Beschuldigte an, dass es in seinen Augen kein Rechtsüberholen gewesen sei. Wenn man normal auf der rechten Spur mit 120 km/h unterwegs sei und dann vor anderen Lenkern gefahrlos und mit genügend Abstand auf die linke Spur wechsele, so sei das von ihm aus gesehen kein Rechtsüberholen (pag. 106 Z 27 ff.; vgl. auch pag. 9 Frage 16 und pag. 11 Frage 29).

9.2.4 Aussagen von R._____, S._____ und T._____

Die vorerwähnten drei Personen sind Kollegen des Beschuldigten (pag. 98 Z 11; pag. 137 Z 11) oder zumindest mit ihm bekannt (pag. 102 Z 11). R._____ war damals der Beifahrer des Beschuldigten (pag. 98 Z 33) und reiste für die erstinstanzliche Hauptverhandlung zusammen mit dem Beschuldigten an (pag. 98 Z 15 f.), S._____ fuhr den schwarzen N._____ (Automarke) (pag. 102 Z 28) und T._____ den weissen N._____ (Automarke) (pag. 137 Z 27). Ihre Aussagen sind dementsprechend mit Vorsicht zu würdigen.

Auf die Frage der erstinstanzlichen Gerichtspräsidentin, ob sich R._____ vor der Verhandlung mit dem Beschuldigten über den Vorfall unterhalten habe, gab er an, mit ihm «nicht gross über den Vorfall gesprochen zu haben» (pag. 98 Z 18). Diese Aussage ist wenig glaubhaft: Der Beschuldigte und der Zeuge befanden sich im Zeitpunkt des fraglichen Vorfalls als Fahrer und Beifahrer im selben Wagen, sie wurden beide zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorgeladen und reisten gemeinsam mit dem Wagen des Beschuldigten an. Überdies deutete auch das Verhalten des Zeugen anlässlich dessen erstinstanzlicher Einvernahme darauf hin, dass er seine Aussagen mit dem Beschuldigten abgesprochen hatte, wie die Bemerkung im Protokoll – «Als der Zeuge ‹J._____› erwähnt, dreht er sich fragend zum Beschuldigten um» (pag. 99 Z 1) – verrät.

Die Aussagen von R._____ sind sehr oberflächlich gehalten. Seines Erachtens verlief die Fahrt ohne Komplikationen: «Es war ein ganz normaler Ablauf. Es hatte ein bisschen Verkehr auf der Autobahn, in meinen Augen soweit normal» (pag. 98 Z 37 f.). Auf den Vorwurf angesprochen, wonach der Beschuldigte zwei Fahrzeuge rechts überholt und durch eine enge Lücke wieder auf die Überholspur gewechselt habe, fragte der Zeuge bloss: «Wir sollen 2 Autos überholt haben? Stimmt nicht» (pag. 99 Z 33). Und auch nachdem der Vorhalt wiederholt wurde, blieb der Zeuge bei seiner Aussage: «Nach dem Auffahren auf die Autobahn wechselte mein Kollege mal auf die Überholspur, dabei ist es jedoch nie zu irgendeiner gefährlichen Situation gekommen» (pag. 99 Z 37 f.). Diese Aussagen stehen indes in Widerspruch zu sei-

ner Äusserung einige Fragen zuvor: Als ihm die Gerichtspräsidentin den dem Beschuldigten zur Last gelegten Vorwurf vorhielt, wonach dieser einen weissen N._____ (Automarke) und einen roten O._____ (Automarke) rechts überholt habe, schien er sich noch an ein Überholmanöver zu erinnern: «[...] Also was ist für Sie überholen? Ich habe gemeint, dass wenn jemand mit 100 km/h die Überholspur befährt, man berechtigt ist, an diesem mit 120 km/h auf der rechten Spur vorbeizufahren» (pag. 99 Z 10 ff.). Der Zeuge vermochte kaum Angaben zum Sachverhalt zu machen und wich den Fragen aus, indem er Antworten gab, die nicht zur Frage passten (z.B. auf die Frage, ob er – generell – etwas zu den Abständen bei den Manövern sagen könne: «Wie gesagt, habe ich mich auf dieser Fahrt zu keinem Zeitpunkt nicht völlig sicher gefühlt», pag. 100 Z 4 ff.).

Beweiswürdigend ist demnach festzuhalten, dass die Aussagen von R._____ nicht dazu beitragen, den Sachverhalt zu erhellen. Insbesondere sind sie nicht geeignet, die glaubhaften Aussagen der Polizisten und der Lenkerin des roten O._____ (Automarke) in Zweifel zu ziehen.

Was den fraglichen Vorfall anbelangt, vermochte S._____ lediglich oberflächliche Angaben zu machen, was jedoch nicht erstaunt, da sich dieser im schwarzen N._____ (Automarke) vor dem roten O._____ (Automarke) befand und er deshalb die Fahrt des Beschuldigten nicht oder nur eingeschränkt beobachten konnte. Betreffend das Überholmanöver des Beschuldigten gab er lediglich an, dass dieser «einfach rüber gekommen» sei und er nicht habe verstehen können, weshalb ihn die Polizei angehalten habe (pag. 102 Z 20 ff.). Er habe gesehen, wie der Beschuldigte auf die linke Spur gewechselt sei, habe aber natürlich nicht permanent auf ihn geschaut (pag. 102 Z 40 f.). Zu diesem Zeitpunkt sei er, der Zeuge, bereits etwa auf Höhe der Mitte des Lastwagens gewesen (pag. 103 Z 5 f.). Das Manöver des Beschuldigten sei ruhig gewesen, weshalb dieser aus seiner Sicht genügend Abstand gehabt habe (pag. 103 Z 17 ff. und Z 24 ff.).

Die Angaben des Zeugen decken sich betreffend die Position der beteiligten Fahrzeuge mit den Schilderungen der Polizei sowie von I._____, widersprechen jedoch den ersten Aussagen des Beschuldigten. Seine Begründung der Aussage, wonach der Abstand des Beschuldigten nach seinem Spurwechsel genügend gewesen sei, da der Fahrstreifenwechsel ruhig erfolgt sei, ist zwar nachvollziehbar, divergiert jedoch von den glaubhaften Schilderungen der Zeugin I._____, welche von einem ruckartigen Manöver des Beschuldigten (pag. 88 Z 36) und einem Hineinquetschen (pag. 15 Frage 6) sprach. Abgesehen davon, dass das Einschätzen von Distanzen von Fahrzeugen, welche hinter jemandem verkehren äusserst schwierig ist, muss berücksichtigt werden, dass S._____ sich – gemäss eigenen Angaben – während des Wechsels des Beschuldigten vom Normal- auf den Überholstreifen, seinerseits in einem Überholmanöver befand und kaum Zeit hatte, sich auf das Geschehen hinter sich zu konzentrieren. Auch seine Aussagen vermögen – wie jene von R._____ – nicht dazu beizutragen, das Geschehen näher zu beleuchten.

Die Aussagen des Zeugen T._____, der im weissen N._____ (Automarke) verkehrte, haben eine gewisse Ähnlichkeit zu jenen des Beschuldigten anlässlich dessen erster Einvernahme bei der Polizei: Wie in dessen dortigem Bericht, findet

sich in den Schilderungen von T. _____ überhaupt kein roter O. _____ (Automarke). Darüber hinaus beschreibt er auch kein Überholmanöver. Seine Erzählungen beginnen mit der Auffahrt auf die Autobahn und springen sogleich zur Anhaltung durch die Polizei (pag. 137 Z 26 ff. und Z 39 ff.). Auf die Frage, wie der Beschuldigte vor den roten O. _____ (Automarke) gelangt sei, gab der Zeuge an, dass der Beschuldigte von der Einfahrt (auf die Autobahn) auf die rechte Spur gefahren und von dort mit Blinken auf die linke Spur gelangt sei (pag. 138 Z 5 ff.). Mithin konnte sich der Zeuge, obgleich er dieses Fahrzeug in seiner vorangehenden Schilderung ausgespart hatte, an den Wagen von I. _____ erinnern. Unklar ist jedoch, weshalb er sich an dieses Fahrzeug zu erinnern vermag, obgleich der Beschuldigte angeblich «normal» (pag. 137 Z 26 f.) gefahren ist. Geradezu skurril mutet es an, wenn der Zeuge zwei Fragen später auf die Frage, ob er den roten O. _____ (Automarke) wahrgenommen habe antwortete: «Nein, es hatte so viel Verkehr. Keine Ahnung» (pag. 138 Z 26 ff.).

Des Weiteren fällt auf, dass T. _____ offenbar wenig daran lag, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Zur ersten Hauptverhandlung erschien er unentschuldigt nicht und vor der Fortsetzungsverhandlung gab er bekannt, gar keine Aussagen zu machen (pag. 135). Auch lassen sich weder seine Seitenhiebe gegenüber der Polizei (siehe pag. 137 Z 39 ff. und pag. 138 Z 15 ff.) noch seine Antwort auf die Frage nach der Distanz zwischen dem Auto des Beschuldigten und dem Lastwagen anders verstehen: «Ich hatte den Meter leider nicht dabei, konnte nicht nachmessen. Für mich hat das nach Augenmass normal ausgesehen, so wie halt alle fahren, wenn ein solcher Verkehr herrscht» (pag. 138 Z 13 f.). Auch der Beschuldigte hatte bei der Polizei deponiert, dass er keinen Meter dabei gehabt habe (pag. 9 Frage 12). Insgesamt können auch den Aussagen dieses Zeugen keine der Feststellung des Sachverhalts dienenden Informationen entnommen werden, sie sind vielmehr unglaubhaft

9.3 *Ergebnis*

Im Ergebnis erachtet die Kammer die Schilderungen von G. _____, H. _____ und jene von I. _____ (mit Ausnahme der Angaben der Letzteren zu den konkreten Abständen in Metern sowie zur Vergrösserung des Abstands zwischen ihr und dem Lastwagen beim Vom-Gas-Gehen), welche sich ohne Weiteres zu einer Einheit zusammenfügen lassen, als glaubhaft. Demgegenüber sind die Angaben des Beschuldigten nicht glaubhaft, da namentlich inhaltlich karg und widersprüchlich. Die Aussagen der übrigen Beteiligten (R. _____, S. _____ und T. _____) weisen ebenfalls zahlreiche Lügensignale auf, weshalb auf diese gleichermassen nicht abgestellt werden kann.

Folglich kann nach dem Dafürhalten der Kammer folgender Sachverhalt als erstellt gelten:

Am 19. April 2018 um 21.40 Uhr fuhr der Beschuldigte als Lenker des Personenwagens M. _____ (Automarke) mit dem Kontrollschild _____ auf der Autobahn C. _____, D. _____ in Fahrtrichtung K. _____. Auf dem Streckenabschnitt herrschte relativ wenig Verkehr, die Höchstgeschwindigkeiten konnten ausgefahren werden. Auf dem Überholstreifen befanden sich ein roter O. _____ (Automarke)

(Kontrollschild _____, gelenkt von I. _____), ein weisser N. _____ (Automarke) (Kontrollschild _____, gelenkt von T. _____) und ein Polizeifahrzeug (gelenkt von H. _____, Beifahrer: G. _____), welches den beiden vorgenannten Fahrzeugen mit einem Abstand von rund 200 Metern folgte. Der Beschuldigte befuhr zuerst den Überholstreifen hinter dem weissen N. _____ (Automarke), der seinerseits hinter dem roten O. _____ (Automarke) fuhr. Danach wechselte er auf den Normalstreifen, wo er leicht schneller als die Fahrzeuge auf dem Überholstreifen fuhr, in der Absicht, sich vor die beiden Fahrzeuge zu setzen. Die Lenkerin des roten O. _____ (Automarke) war daran, mit ungefähr 120 km/h einen Lastwagen zu überholen. Der Lastwagen, der mit einer Geschwindigkeit um die 80 km/h unterwegs war, befand sich nur noch wenige Meter vor ihr, als sie das Fahrzeug des Beschuldigten auf dem Normalstreifen im Rückspiegel rasch herannahen sah, weshalb sie kurz vom Gas ging. Der Beschuldigte zögerte einen kurzen Moment, beschleunigte, fuhr am weissen N. _____ (Automarke) und am roten O. _____ (Automarke) rechts vorbei, holte den Lastwagen ein und drängte sich schliesslich beim Wechsel auf den Überholstreifen zwischen den O. _____ (Automarke) und den Lastwagen. Das konnte ihm nur gelingen, indem er möglichst nahe an den Lastwagen heranfuhr und dann die Spur wechselte. Der Abstand zum Fahrzeug von I. _____ war beim Fahrstreifenwechsel so knapp, dass diese kurz und heftig bremste. Aufgrund ihres Bremsmanövers war auch das nachfolgende Fahrzeug (weisser N. _____ (Automarke)) gezwungen, ein Bremsmanöver einzuleiten. Daraufhin fuhr der Beschuldigte mit hoher Geschwindigkeit weiter.

III. Rechtliche Würdigung

10. Vorbemerkung

Die Vorinstanz unterteilte den Sachverhalt in drei Phasen (Rechtsüberholen, Nicht-wahren eines ausreichenden Abstands und unvorsichtiger Fahrstreifenwechsel), welche sie einzeln rechtlich würdigte (pag. 190 ff.), weshalb sie den Beschuldigten sowohl wegen grober als auch wegen einfacher Verkehrsregelverletzungen verurteilte. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hatte den Sachverhalt als einzelnes Geschehen gewürdigt und den Beschuldigten deshalb lediglich wegen grober Verkehrsregelverletzung verurteilt (pag. 28). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab die Vorsitzende bekannt, dass die Kammer den Sachverhalt entweder wie die Vorinstanz oder wie im Strafbefehl – als natürliche Handlungseinheit – würdigen werde (pag. 259).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine natürliche Handlungseinheit gegeben, wenn die mehreren Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5, S. 93 ff.; 132 IV 49 E. 3.1.1.3, S. 54 f.).

Vorliegend verkehrte der Beschuldigte zunächst auf dem Überholstreifen, wechselte dann auf den Normalstreifen, wo er am weissen N. _____ (Automarke) von T. _____ und am roten O. _____ (Automarke) von I. _____ vorbeizog und

unmittelbar vor dieser wieder auf die Überholspur wechselte. Die Kammer erachtet dieses Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft als eine einheitliche Handlung: Das Ziel des Beschuldigten bestand darin, die beiden sich vor ihm befindlichen Fahrzeuge zu überholen, wozu es des beschriebenen Manövers bedurfte. Mithin beruhte sein gesamtes Handeln (Ausschwenken, Vorbeifahren, Wiedereinbiegen) auf einem einzigen Willensentschluss. Des Weiteren stehen sämtliche Aktionen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Folglich würdigt die Kammer den Sachverhalt als natürliche Handlungseinheit.

11. **Zur Frage der Verkehrsregelverletzung im Allgemeinen («Rechtsüberholen»)**

Gemäss Art. 35 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ist rechts zu kreuzen, links zu überholen. Aus dieser Bestimmung wird – *e contrario* – abgeleitet, dass es grundsätzlich verboten ist, rechts zu überholen (statt vieler BGE 142 IV 93 E. 3.2 S. 96). Ein Überholen liegt vor, wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt, wobei weder das Ausschwenken noch das Wiedereinbiegen eine notwendige Voraussetzung des Überholens bildet (BGE 142 IV 93 E. 3.2 S. 97; 133 II 58 E. 4 S. 59 f.; 126 IV 192 E. 2a S. 194).

Eine Ausnahme vom Verbot des Rechtsüberholens sieht Art. 36 Abs. 5 Bst. a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) für Autobahnen «beim Fahren in parallelen Kolonnen» vor. Gestattet ist, rechts an anderen Fahrzeugen unter Wechsel des Fahrstreifens vorbeizufahren (sog. Vorfahren), wenn dies ohne Behinderung des übrigen Verkehrs möglich ist (BGE 133 II 58 E. 4 S. 59 f.; 126 IV 192 E. 2a S. 194 f.). Unzulässig ist jedoch das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV).

Nach der Rechtsprechung setzt paralleler Kolonnenverkehr dichten Verkehr auf beiden Fahrspuren, somit ein längeres Nebeneinanderfahren von mehreren sich in gleicher Richtung bewegendenden Fahrzeugreihen voraus (BGE 124 IV 219 E. 3a S. 222; Urteil des Bundesgerichts 6B_211/2011 vom 1. Juni 2011 E. 2.3; je mit Hinweisen). Kolonnenverkehr ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu bestimmen und zu bejahen, wenn es auf der (linken und/oder mittleren) Überholspur zu einer derartigen Verkehrsverdichtung kommt, dass die auf der Überhol- und der Normalspur gefahrenen Geschwindigkeiten annähernd gleich sind (BGE 142 IV 93 E. 4.2.1 S. 100; Urteil des Bundesgerichts 6B_208/2019 vom 13. September 2019 E. 1.2.1).

Vorliegend befanden sich unmittelbar vor dem Beschuldigten mit dem roten O._____ (Automarke) und dem weissen N._____ (Automarke) auf dem Überholstreifen zwei Fahrzeuge; auf der Normalspur, befand sich in unmittelbarer Nähe bloss ein Lastwagen. Das Verkehrsaufkommen war relativ gering; die Geschwindigkeiten konnten ausgefahren werden. Folglich herrschte kein Kolonnenverkehr im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, der ein Vorfahren gestattet hätte. Insofern war es dem Beschuldigten nicht erlaubt am weissen N._____ (Automarke) und am roten O._____ (Automarke) via Normalstreifen und nachfolgendem Wechsel auf den Überholstreifen vorbeizufahren. Und selbst wenn auf der Überholspur Kolonnenverkehr geherrscht hätte, wäre das Manöver des Beschuldigten unzulässig gewesen, da er zunächst auf der Überholspur fuhr, danach auf die

Normalspur ausschwenkte, dort die beiden Fahrzeuge passierte und danach vor dem vorderen wieder einbog, was einen Verstoss gegen Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV darstellt. Ein nach neuer Bundesgerichtspraxis (BGE 142 IV 93 E. 4.2.2 S. 101 f.) «passives Rechtsvorbeifahren» bei Kolonnenverkehr würde zudem schon deshalb ausscheiden, weil der Beschuldigte seine Geschwindigkeit nicht beibehielt, sondern vor dem Fahrstreifenwechsel beschleunigte und den Fahrstreifenwechsel nicht behinderungsfrei gelang.

Im Ergebnis ist das Verhalten des Beschuldigten somit als unerlaubtes Rechtsüberholen und damit als Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 VRV zu qualifizieren.

12. **Zur Frage der Schwere der Verkehrsregelverletzung**

Wer eine Verkehrsregel verletzt, wird – je nach Art der Verletzung – mit Busse (Abs. 1), Geld- oder Freiheitsstrafe (Abs. 2 und 3) sanktioniert (Art. 90 SVG). Mit Blick auf die Systematik von Art. 90 SVG wird ein (blosser) Verstoss gegen den Grundtatbestand des Abs. 1 als «einfache» Verkehrsregelverletzung bezeichnet, während derjenige, der einen der mit Geld- oder Freiheitsstrafe bedrohten Tatbestände von Art. 90 Abs. 2 oder 3 SVG erfüllt, eine «grobe» beziehungsweise «qualifiziert grobe» Verkehrsregelverletzung begeht.

Eine Widerhandlung gegen Art. 90 Abs. 2 SVG begeht, «wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt». Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet (BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136; BGE 130 IV 32 E. 5.1 S. 40). Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben (BGE 130 IV 32 E. 5.1 S. 40; BGE 123 II 106 E. 2a S. 109; BGE 123 IV 88 E. 3a S. 91 f.). Ob eine konkrete, eine erhöhte abstrakte oder nur eine abstrakte Gefahr geschaffen wird, hängt von der Situation ab, in welcher die Verkehrsregelverletzung begangen wird. Wesentliches Kriterium für die Annahme einer erhöhten abstrakten Gefahr ist die Nähe der Verwirklichung. Die allgemeine Möglichkeit der Verwirklichung einer Gefahr genügt demnach nur zur Erfüllung des Tatbestands von Art. 90 Abs. 2 SVG, wenn in Anbetracht der Umstände der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder gar einer Verletzung naheliegt (zum Ganzen BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136).

Beim Verbot des Rechtsüberholens handelt es sich um eine für die Verkehrssicherheit objektiv wichtige Vorschrift, deren Missachtung eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit mit beträchtlicher Unfallgefahr nach sich zieht und daher objektiv schwer wiegt. Wer auf der Autobahn fährt, muss sich darauf verlassen können, dass er nicht plötzlich rechts überholt wird. Das Rechtsüberholen auf der Autobahn, wo hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, stellt eine erhöht abstrakte Gefährdung dar (zum Ganzen BGE 142 IV 93 E. 3.2 S. 96 f.; BGE 126 IV 192 E. 3 S. 196 f.; Urteile 6B_227/2015 vom 23. Juli 2015 E. 1.3.2; 1C_201/2014 vom 20. Februar 2015 E. 3.5; je mit Hinweisen).

Auf der C._____ herrschte relativ wenig Verkehr, der Verkehr war fließend, es konnten die Höchstgeschwindigkeiten (und darüber) gefahren werden. Der Beschuldigte wechselte hinter dem weissen N._____(Automarke) und dem roten O._____(Automarke) vom Überholstreifen auf den Normalstreifen, seine Geschwindigkeit lag leicht über derjenigen der beiden Fahrzeuge auf dem Überholstreifen. Als die Lenkerin des roten O._____(Automarke) im Rückspiegel wahrnahm, dass sich ein Fahrzeug von hinten rasch näherte, wurde sie verunsichert und ging vom Gas. Sie war *nur* verunsichert, denn sie hatte aufmerksam in den Rückspiegel geschaut. Hätte sie sich in dieser Situation nach vorne auf das Überholen des Lastwagens konzentriert und wäre sie deshalb erschrocken und auf die Bremse getreten, hätte dies fatale Folgen haben können. Obwohl der Beschuldigte in hohem Tempo auf den Lastwagen aufschloss, verringerte er seine Geschwindigkeit nicht, im Gegenteil: Er begann zu beschleunigen, fuhr rechts am weissen N._____(Automarke) und am roten O._____(Automarke) vorbei, näherte sich dem Lastwagen noch rascher und wechselte den Fahrstreifen, indem er sich zwischen den roten O._____(Automarke) auf den Überholstreifen und den Lastwagen auf dem Normalstreifen zwängte. Die Lenkerin des roten O._____(Automarke) bremste instinktiv kurz und heftig, was auch den nachfolgenden N._____(Automarke) zu einem relativ starken Abbremsen veranlasste. Ein solches Bremsmanöver hätte die Lenkerin des O._____(Automarke) – die durchaus aufmerksam das Verhalten des Beschuldigten verfolgt hatte – nicht durchführen müssen, wenn der Abstand beim Wiedereinbiegen um die 60 Meter betragen hätte (Art. 44 Abs. 1 SVG). In dieser Situation liegt die geforderte erhöht abstrakte Gefährdung ohne Weiteres vor, sie war sogar konkret.

Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zog, also unbewusst fahrlässig handelte. In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (zum Ganzen BGE 131 IV 133 E. 3.2 S. 136). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 1C_26/2018 vom 15. Juni 2018 E. 5.2 m.H.). Letzteres wurde beispielsweise bezüglich eines Fahrzeugführers angenommen, der die während einer Woche geltende, örtlich begrenzte, Geschwindigkeitsreduktion übersehen hatte (siehe Urteil des Bundesgerichts 6B_109/2008 vom 13. Juni 2008).

Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte um das Verbot des Rechtsüberholens wusste (E. 9.2.3 *in fine*). Auch waren ihm die Gefahren bewusst, die durch ein derartiges Überholen entstehen können. Trotz dieses Bewusstseins und obwohl er sehen konnte, dass auf der Autobahn kein Kolonnenverkehr herrschte, führte er das beschriebene Manöver durch. Er fuhr nicht bloss mit konstanter, leicht erhöhter Geschwindigkeit an den beiden Fahrzeugen vorbei und auf dem Normalstreifen weiter, sondern beschleunigte nach einem kurzen Zögern bewusst, um noch rasch vor dem roten O. _____ (Automarke) auf den Überholstreifen zu gelangen und sich nicht der Geschwindigkeit des Lastwagens anpassen zu müssen. Damit handelte er egoistisch und rücksichtslos. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

Da ferner keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe erkennbar sind, ist *im Ergebnis* festzuhalten, dass sich der Beschuldigte der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gemacht hat.

IV. Strafzumessung

13. Vorbemerkung

Die Vorinstanz hielt die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung zutreffend fest (pag. 198 f.), weshalb auf deren Ausführungen verwiesen werden kann.

14. Strafraumen und Strafart

Die Verletzung von Art. 90 Abs. 2 SVG ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bewehrt. Der Strafraumen bewegt sich folglich von drei Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB) bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für das zu beurteilende Delikt eine Geldstrafe als angemessene und zweckmässige Sanktion erachtet. Bei der Wahl der Strafart ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Dieses gebietet, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen grundsätzlich jene gewählt wird, die am wenigsten stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift, beziehungsweise ihn am wenigsten hart trifft (BGE 137 IV 249 E. 3.1 S. 251). Die Geldstrafe als Vermögenssanktion wiegt prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Sie ist unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe beziehungsweise der Höhe des Geldstrafenbetrags gegenüber der Freiheitsstrafe milder (BGE 134 IV 82 E. 7.2.2 S. 90 m.H.). Die Geldstrafe gilt es somit grundsätzlich gegenüber der Freiheitsstrafe vorzuziehen. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die für ein Abweichen vom Grundsatz der Subsidiarität der Freiheitsstrafe sprächen. Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot.

15. **Tatkomponenten**

15.1 *Objektive Tatschwere*

Zur Beurteilung der objektiven Tatschwere zog die Vorinstanz die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien) hinzu (pag. 200), die für ein Rechtsüberholen auf der Autobahn eine Strafe ab 12 Strafeinheiten vorsehen zuzüglich einer Verbindungsbusse von CHF 500.00 (S. 23). Dabei hielt sie fest, dass der Beschuldigte bei – abgesehen von der Dunkelheit – guten Strassen- und Sichtverhältnissen und eher schwachem Verkehrsaufkommen auf der Autobahn zwei Verkehrsteilnehmer – welche mit rund 120 km/h, was der erlaubten Höchstgeschwindigkeit entspreche, unterwegs gewesen seien und sich angeschockt hätten, einen auf der Normalspur fahrenden Lastwagen korrekt links zu überholen – rechts überholt. Das Manöver sei folgenlos geblieben bzw. habe keinen Verkehrsunfall nach sich gezogen, was allerdings nicht das Verdienst des Beschuldigten gewesen sei, sondern vielmehr an der Umsicht und Reaktion von I. _____ gelegen habe. Bezüglich die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs sei auf die rücksichtslose Fahrweise des Beschuldigten hinzuweisen, welche allerdings ebenfalls bereits im Rahmen der rechtlichen Qualifikation berücksichtigt sei. Im Ergebnis hielt die Vorinstanz fest, dass die objektive Tatschwere vorliegend dem Referenzsachverhalt der VBRS-Richtlinien entspreche.

Die Kammer vermag sich dieser Einschätzung nicht vollends anzuschliessen: Entgegen der Vorinstanz, ist die Geschwindigkeit des Beschuldigten von 120 km/h straf erhöhend zu berücksichtigen. Wenngleich diese der erlaubten Geschwindigkeit entspricht, geht mit einer höheren Geschwindigkeit eine grössere Gefahr einher. Wer am Maximum der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verkehrt und ein derartiges Manöver vornimmt, trifft ein deutlich höheres Verschulden als jemand, der dabei mit einer Geschwindigkeit fährt, welche zwar noch im Rahmen der auf Autobahnen üblichen gefahrenen Geschwindigkeiten, jedoch deutlich unter dieser Obergrenze liegt, z.B. im Bereich von signalisierten Höchstgeschwindigkeiten von 80 km/h oder 100 km/h.

Ebenfalls straf erhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte vor dem Wechsel vom Normal- auf den Überholstreifen durch die Beschleunigung und das Vorbeiziehen am weissen N. _____ (Automarke) und am roten O. _____ (Automarke) den Lastwagen einholte und den zu diesem erforderlichen Mindestabstand nicht einhielt sowie, dass er beim Wiedereinbiegen auf die Überholspur keinen genügenden Abstand zum Fahrzeug von I. _____ einhielt.

Insgesamt erachtet die Kammer die objektive Tatschwere des Vorgehens des Beschuldigten mit Blick auf den Strafraumen zwar als leicht, allerdings als über dem Minimum des in den VBRS-Richtlinien empfohlenen Sanktion liegend, weshalb mit Blick auf die objektive Tatschwere eine Strafe von 25 Strafeinheiten angemessen erscheint.

15.2 *Subjektive Tatschwere*

Betreffend die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte das Manöver wissentlich und willentlich vornahm und die Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer zumindest in Kauf nahm, was indes – da tatbestandsimmanent – weder verschuldenserhöhend noch verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist. Auch wäre es ihm ein Leichtes gewesen, sich gesetzeskonform zu verhalten, weshalb sich auch unter dem Titel der Vermeidbarkeit keine Verschuldensminderung aufdrängt.

Folglich wirkt sich die subjektive Tatschwere neutral aus.

15.3 *Fazit*

Unter Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Tatschwere ist demzufolge eine Strafe in der Höhe von 25 Strafeinheiten schuldangemessen.

16. **Täterkomponenten**

Betreffend das Vorleben (inkl. den automobilistischen Leumund), das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren sowie dessen Strafempfindlichkeit kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 201 ff.).

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, ist ergänzend anzuführen, dass der Beschuldigte seit Mai dieses Jahres arbeitslos ist (pag. 260 Z 15 ff.), er jedoch gemäss seinen Angaben anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung im August eine Autowerkstatt übernehmen wird (pag. 260 Z 27 ff.). Seine Schulden vermochte er seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – angeblich aufgrund Einnahmen aus dem Betrieb der U. _____ (AG) (pag. 261 Z 40 ff.) – um CHF 70'000.00 zu reduzieren; sie belaufen sich aktuell noch auf CHF 100'000.00 (pag. 262 Z 2 ff.). Die erwähnten Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ändern nichts an der zutreffenden Folgerung der Vorinstanz, wonach die persönlichen Verhältnisse neutral zu berücksichtigen seien (pag. 203).

Im Ergebnis wirken sich die Täterkomponenten – aufgrund des Vorlebens des Beschuldigten – im Umfang von fünf Strafeinheiten spürbar straferhöhend aus.

17. **Konkretes Strafmass**

Unter Berücksichtigung sowohl der Tat- als auch der Täterkomponenten ergibt sich gesamthaft eine Strafe im Umfang von 30 Strafeinheiten. Wie bereits oben (E. 14) ausgeführt, wäre die Verhängung einer Freiheitsstrafe weder tat- noch schuldangemessen, weshalb als einzig mögliche Strafart die Geldstrafe verbleibt.

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 und 3 StGB).

Den Angaben des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 260 Z 15 ff.) sowie jenen gegenüber der Kantonspolizei F. _____ (pag. 247) zufolge ist er derzeit arbeitslos. Da er sich nicht beim RAV angemeldet habe, erhalte er kein Arbeitslosengeld; er lebe von seinen Ersparnissen (a.a.O. Z 26 f.). Vor seiner Arbeitslosigkeit erzielte der Beschuldigte ein monatliches Einkommen von CHF 4'500.00 (pag. 262 Z 23; pag. 247). Würde er sich beim RAV anmelden, erhielte er eine Arbeitslosenentschädigung von CHF 3'150.00 (70 % von CHF 4'500.00) pro Monat, weshalb zur Berechnung des Tagessatzes auf diesen Betrag abzustellen ist. Unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20% für Krankenkasse und Steuern resultiert eine Tagessatzhöhe von (abgerundet) CHF 80.00. Nicht zu berücksichtigen sind – entgegen den Vorbringen der Verteidigung (pag. 271) – die vom Beschuldigten in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnten CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00 (pag. 104 Z 27 f.), welche er seinen Eltern abgebe, da es sich bei diesen nicht um Unterhaltsbeiträge handelt, sondern lediglich um einen Beitrag an Kost und Logis, wohnt er doch noch bei seinen Eltern (pag. 26; pag. 248).

Demzufolge ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 80.00, ausmachend total CHF 1'920.00, zu verurteilen.

18. **Bedingter Strafvollzug**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs folglich das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6; BGE 134 IV 140 E. 4.3 S. 143 BGE 134 IV 97 E. 7.3 S. 117). Eine günstige Prognose wird demnach vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden. Bei der Prognosestellung – das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos – ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen und Hinweise auf Suchtgefährdungen (zum Ganzen BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 283 f.; BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5). Die persönlichen Verhältnisse sind bis zum Zeitpunkt des Entscheids, also bis zum Urteilsdatum, miteinzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_7/2009 vom 4. Mai 2009 E. 2.1).

Aus dem Strafregisterauszug des Beschuldigten (pag. 249) ist ersichtlich, dass er bisher nicht vorbestraft ist. Dass gegen ihn derzeit zwei Strafuntersuchungen laufen, einerseits wegen schwerer Körperverletzung, andererseits wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, darf – mangels rechtskräftiger Verurteilung – im Rahmen der Beurteilung, ob ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Insofern spricht der (strafrechtliche) Leumund des Beschuldigten für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Weiter scheint der Beschuldigte über intakte soziale Bindungen – insbesondere zu seiner Familie (pag. 263 Z 13 ff., Z 22 ff.) – zu verfügen und ist auch bemüht, wirtschaftlich

auf eigenen Beinen zu stehen: Obgleich er derzeit arbeitslos ist, meldete er sich nicht beim RAV an und bezog Arbeitslosenentschädigung. Vielmehr lebte er von seinem Ersparnis (pag. 260 Z 26 ff.). Im August wird der Beschuldigte eine Garage übernehmen und dort – vermutlich in seinem erlernten Beruf als Automobilfachmann – tätig sein (a.a.O. Z 27 ff.). Dieses positive Bild wird jedoch durch seinen automobilistischen Leumund getrübt (pag. 24): So wurde dem Beschuldigten im Jahr 2015 der Führerschein auf Probe wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung für einen Monat entzogen und die Probezeit um ein Jahr verlängert; kurz nach Wiedererlangung der Fahrberechtigung überschritt er erneut die zulässige Höchstgeschwindigkeit deutlich, woraufhin sein Führerausweis auf Probe annulliert wurde. Nachdem die Fahreignung des Beschuldigten verkehrspsychologisch abgeklärt worden war, legte er im Februar 2018 erneut die Führerprüfung ab. Kurz nach dieser – und damit bereits wieder in der Probezeit als Neuliker – beging er das vorliegend zu beurteilende Delikt. Es muss mithin festgestellt werden, dass der Beschuldigte offensichtlich erhebliche Mühe bekundet, sich an die geltende Strassenverkehrsgesetzgebung zu halten.

Trotz des schlechten automobilistischen Leumunds erachtet es die Kammer im Sinne einer Gesamtbetrachtung aufgrund der fehlenden strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten, dessen intakten Soziallebens sowie dessen Arbeitsverhaltens nicht für angezeigt, eine unbedingte Strafe auszusprechen.

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr. Je grösser diese Gefahr ist, desto länger muss die Probezeit sein, damit der Verurteilte von weiteren Delikten abgehalten wird. Die Dauer der Probezeit muss mit anderen Worten so festgelegt werden, dass sie die grösste Wahrscheinlichkeit zur Verhinderung eines Rückfalls bietet (Urteile des Bundesgerichts 6B_1133/2019 vom 18. Dezember 2019 E. 4.3 und 6B_140/2011 vom 17. Mai 2011 E. 7.1).

Die Vorinstanz erachtete angesichts des automobilistischen Leumunds des Beschuldigten sowie dessen im vorliegenden Verfahren wenig einsichtige Haltung eine Probezeit von drei Jahren für angemessen (pag. 205). Die Kammer schliesst sich dieser Bemessung im Ergebnis, nicht jedoch was die Begründung betrifft, an: Im Unterschied zum Verfahren vor der Vorinstanz zeigte sich der Beschuldigte vor der Kammer (glaubhaft) reuig. Er betonte mehrfach, dass es ihm leidtue, was geschehen sei und er alles dafür tue, nicht wieder auf die schiefe Bahn zu geraten (pag. 263 Z 32 f.). Seitdem er aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei, habe er drei Monate Zeit gehabt, um über sein Leben nachzudenken. Er habe den Kontakt zu seinem bisherigen Umfeld abgebrochen und sei jetzt nur noch am Arbeiten und mit seiner Freundin (a.a.O. Z 3 ff.). Trotzdem rechtfertigt es sich mit Blick auf den automobilistischen Leumund nicht, die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzulegen. Vielmehr erachtet die Kammer – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine solche von drei Jahren als angemessen.

19. **Verbindungsbusse**

Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Geldstrafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Mit der Verbindungsstrafe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bereich der Massendelinquenz eine spürbare Sanktion zu verhängen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 S. 74). Dem Verurteilten soll ein Denktzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsstrafe gerecht zu werden, erscheint es sachgerecht, ihre Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel bzw. 20% der Geldstrafe festzulegen. Abweichungen sind im Bereich tiefer Strafen denkbar, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4 S. 191).

Mit Blick auf den spezialpräventiven Charakter der Verbindungsbusse ist die Verbindungsbusse bei der Strafhöhe von 30 Strafeinheiten auf CHF 480.00 festzusetzen (mit Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen im Falle schuldhafter Nichtzahlung). Die bedingte Geldstrafe beläuft sich demnach auf 24 Tagessätze Geldstrafe.

20. **Fazit**

Zusammengefasst ist der Beschuldigte demnach zu einer bedingten Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu je CHF 80.00 sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 480.00 zu verurteilen.

Wie unter E. 6 ausgeführt, darf die Kammer das erstinstanzliche Urteil aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten nicht zu dessen Ungunsten abändern. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 16 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend total CHF 1'600.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 400.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: vier Tage) sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 800.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: acht Tage; pag. 147). Würde der Beschuldigte vorliegend u.a. zu einer bedingten Geldstrafe von 24 Tagessätzen verurteilt stellte dies – auf den ersten Blick – eine unzulässige Verschärfung der Sanktion dar:

Bussen (im Geldsummensystem) und Geldstrafe (im Tagessatzsystem) sind qualitativ gleichwertig. Wenn eine unbedingt auszufällende Geldstrafe mit einer (unbedingten) Busse zu vergleichen ist, so entscheidet die konkret ermittelte Höhe des Geldbetrages. Wird die Geldstrafe jedoch bedingt ausgesprochen (Art. 42 StGB), ist sie die mildere, weil weniger eingriffsintensive Sanktion. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der ermittelte Geldstrafenbetrag höher liegt als der Bussenbetrag, denn eine bedingte Strafe ist gegenüber einer gleichartigen unbedingten Strafe immer die mildere Sanktion. Nur ausnahmsweise, wenn die aufgeschobene Geldstrafe die Busse um ein Vielfaches übersteigt, kann die Busse im Einzelfall als mildere Sanktion erscheinen (zum Ganzen BGE 134 IV 82 E. 7.2.4 S. 91).

Vorliegend ist die gegen den Beschuldigten verhängte bedingte Geldstrafe zwar sowohl mit Blick auf die Anzahl Tagessätze (24 vs. 16) als auch den Betrag (CHF 1'920.00 vs. CHF 1'600.00) höher als die von der Vorinstanz ausgefallte, doch wurde der Beschuldigte demgegenüber lediglich zu einer Verbindungsbusse von

CHF 480.00, ausmachend sechs Tagessätze à CHF 80.00, verurteilt, wohingegen die Summe der von der Vorinstanz ausgesprochenen Bussen CHF 1'200.00 einem Äquivalent von zwölf Tagessätzen à CHF 100.00, entsprach. Da eine Busse aufgrund ihrer Natur als unbedingte Sanktion grundsätzlich schwerer wiegt als eine bedingt ausgesprochene Geldstrafe, ist die oberinstanzliche Strafe im Ergebnis nicht schärfer als die vorinstanzliche. Und da die aufgeschobene Geldstrafe die (erstinstanzliche) Busse auch nicht um ein Vielfaches übersteigt, ist auch nicht die Annahme einer Ausnahme vom Grundsatz angezeigt. Zum selben Ergebnis gelangte man, wenn man – ohne Rücksicht darauf, dass die Geldstrafe bedingt ausgesprochen wurde – die Beträge von Geldstrafe und der Busse (Oberinstanz) bzw. Bussen (Vorinstanz) addieren würde (CHF 2'400.00 [Oberinstanz] vs. CHF 2'800.00 [Vorinstanz]). Auch nach dieser Kalkulation ist das Urteil der Kammer für den Beschuldigten milder.

Folglich verletzt das oberinstanzliche Urteil das Verbot der *reformatio in peius* i.S.v. Art. 391 Abs. 2 StPO nicht.

V. Kosten und Entschädigung

Gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Diese werden gestützt auf Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 3'500.00.

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen von insgesamt CHF 3'442.00, sind in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO vom Beschuldigten zu tragen.

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 429 Abs. 1 StPO *e contrario*).

VI. Verfügungen

Nach Art. 104 Abs. 1 SVG müssen die Strafbehörden der zuständigen Behörde alle Widerhandlungen melden, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten. Das Urteil ist demnach dem Strassenverkehrs- und Schiffsverkehrsamt des Kantons Bern mitzuteilen.

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **groben Verkehrsregelverletzung**, begangen am 19. April 2018 als Lenker eines Personenwagens auf der Autobahn C. _____, D. _____, durch Rechtsüberholen

und in Anwendung der

Art. 34 Abs. 4, 35 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 90 Abs. 2 SVG;

Art. 8 Abs. 3 und 36 Abs. 5 VRV;

Art. 34, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106 und 333 StGB;

Art. 422, 426 Abs. 1 und 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **24 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, ausmachend total **CHF 1'920.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgelegt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 480.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt.
3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** in der Höhe von **CHF 3'442.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, in der Höhe von **CHF 3'500.00**.

II.

Weiter wird verfügt:

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwältin Dr. iur. B. _____;
- der Generalstaatsanwaltschaft.

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz;
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde);
- dem Migrationsdienst des Kantons Bern (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde);
- der Motorfahrzeugkontrolle des Kantons F. _____ (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde).

Bern, 9. Juli 2020
(Ausfertigung: 3. August 2020)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Krieger
i.V. Oberrichter Schmid

Der Gerichtsschreiber:

Bittel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.